

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/9736, 19/10518 –**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

A. Problem

Durch das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 wurde mit § 28 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) ein neuer Verlustgrund geregelt, wonach ein Deutscher die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, wenn er auf Grund freiwilliger Verpflichtung ohne eine Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bezeichneten Stelle oder ohne Berechtigung auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrages in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eintritt. In dem Verhalten liegt eine Hinwendung zu dem anderen Heimatstaat und zugleich eine Abwendung von der Bundesrepublik Deutschland, die einen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit rechtfertigt.

Unter die Verlustregelung fällt jedoch nur der ungenehmigte freiwillige Eintritt in die regulären Streitkräfte oder diesen gleichgestellte bewaffnete Verbände eines ausländischen Staates. Dagegen ist die konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen für eine Terrormiliz im Ausland, mit der sich ebenfalls eine Abwendung von der Bundesrepublik Deutschland und ihrer freiheitlichen demokratischen Grundordnung manifestiert, bisher staatsangehörigkeitsrechtlich folgenlos.

Künftig sollen auch Deutsche, die sich ins Ausland begeben und dort an Kampfhandlungen für eine Terrormiliz konkret beteiligt haben und dadurch zum Ausdruck bringen, dass sie sich von Deutschland und seinen grundlegenden Werten ab- und einer anderen ausländischen Macht in Gestalt einer Terrormiliz zugewandt haben, durch eine Ergänzung des § 28 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes verlieren, wenn sie noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen.

Staatenlosigkeit kann dadurch nicht eintreten, so dass es sich um einen nach Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) zulässigen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit handelt. Die Verlustregelung steht auch mit Artikel 4

Buchstabe b sowie Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Absatz 3 des von Deutschland ratifizierten Europäischen Übereinkommens vom 6. November 1997 über die Staatsangehörigkeit (BGBl. 2004 II S. 578, 579) in Einklang. Danach darf ein Vertragsstaat in seinem innerstaatlichen Recht den Verlust seiner Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes vorsehen bei einem Verhalten, das den wesentlichen Interessen des Vertragsstaats in schwerwiegender Weise abträglich ist, wenn der Betreffende dadurch nicht staatenlos wird.

B. Lösung

Änderung des StAG.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßnahmen abzuändern und zu ergänzen:

- Maßnahmen zur sicheren Feststellung der Identität und zur Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse unter Beachtung des Verbots der Viel- und Mehrehe.
- Verlängerung der Frist von fünf auf zehn Jahre für die Rücknahme von rechtswidrigen Einbürgerungen.
- Ersetzung des Begriffs „Terrormiliz“ durch den Begriff „terroristische Vereinigung“.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz mit geringfügigen, nicht genau bezifferbaren zusätzlichen Ausgaben belastet. Mehrbedarf des Bundes an Sach- oder Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht im Falle des § 28 Satz 1 Nummer 2 StAG durch die Feststellung des Verlustes (Nichtbestehens) der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 30 Absatz 1 Satz 3 StAG und damit im Zusammenhang stehender Maßnahmen (z. B. Sicherstellung und Einziehung deutscher Ausweisdokumente, Berichtigung des Melde-, Pass- und Personalausweisregisters). Es werden schätzungsweise Fallzahlen im einstelligen bis niedrigen zweistelligen Bereich zugrunde gelegt. Dadurch entstünden dem Bund, den Ländern und Gemeinden zusätzlicher Erfüllungsaufwand in nur geringfügiger Höhe (ca. knapp 1.000 Euro).

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/9736, 19/10518 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1 bis 4 vorangestellt:
 1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Wortlaut vor Nummer 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - d) Nach der Nummerierung wird folgender Wortlaut angefügt:
„seine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet ist.“
 2. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummernbezeichnung „1.“ wird gestrichen.
 - b) Nach dem Wort „vorliegt“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - c) Nummer 2 wird aufgehoben.
 3. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Wortlaut vor Nummer 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und“ eingefügt.
 - b) In Nummer 6 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - d) Nach der Nummerierung wird folgender Wortlaut eingefügt:
„seine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet, insbesondere er nicht gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet ist.“
 4. In § 13 werden die Wörter „sie den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 entsprechen“ durch die Wörter „ihre Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und sie die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 erfüllen“ ersetzt.

2. Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 5 und 6.
3. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. § 17 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. durch Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates oder durch konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§ 28),“.
4. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 - „6. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

(1) Ein Deutscher, der

1. auf Grund freiwilliger Verpflichtung ohne eine Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bezeichneten Stelle in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eintritt, oder
2. sich an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland konkret beteiligt,

verliert die deutsche Staatsangehörigkeit, es sei denn, er würde sonst staatenlos.

(2) Der Verlust nach Absatz 1 tritt nicht ein,

1. wenn der Deutsche noch minderjährig ist oder,
2. im Falle des Absatzes 1 Nummer 1, wenn der Deutsche auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrages zum Eintritt in die Streitkräfte oder in den bewaffneten Verband berechtigt ist.

(3) Der Verlust ist im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 nach § 30 Absatz 1 Satz 3 von Amts wegen festzustellen. Die Feststellung trifft bei gewöhnlichem Aufenthalt des Betroffenen im Inland die oberste Landesbehörde oder die von ihr nach Landesrecht bestimmte Behörde. Befindet sich der Betroffene noch im Ausland, findet gegen die Verlustfeststellung kein Widerspruch statt; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.“

5. Folgende Nummer 7 wird angefügt:
 - „7. In § 35 Absatz 3 wird die Angabe „fünf“ durch die Angabe „zehn“ ersetzt.“

Berlin, den 25. Juni 2019

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz
Vorsitzende

Michael Kuffer
Berichterstatter

Helge Lindh
Berichterstatter

Dr. Christian Wirth
Berichterstatter

Linda Teuteberg
Berichterstatterin

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Filiz Polat
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Michael Kuffer, Helge Lindh, Dr. Christian Wirth, Linda Teuteberg, Ulla Jelpke und Filiz Polat

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/9736** wurde in der 101. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Mai 2019 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen. Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 19/10518** wurde in der 103. Sitzung des Deutschen Bundestages an die beteiligten Ausschüsse überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 19(4)274).

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 55. Sitzung am 25. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/9736, 19/10518 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen. Zuvor wurde der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)292 neu mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP zur Annahme empfohlen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(4)311 wurde mit den Stimmen der Fraktionen im Übrigen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP zur Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 34. Sitzung am 25. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/9736, 19/10518 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen. Zuvor wurde der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)292 neu mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP zur Annahme empfohlen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(4)311 wurde mit den Stimmen der Fraktionen im Übrigen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP zur Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 36. Sitzung am 25. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/9736, 19/10518 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen. Zuvor wurde der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)292 neu mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP zur Annahme empfohlen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(4)311 wurde mit den Stimmen der Fraktionen im Übrigen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP zur Ablehnung empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 60. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU

und SPD beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich sieben Sachverständige beteiligt haben, hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 61. Sitzung am 24. Juni 2019 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 61. Sitzung (Protokoll 19/61) verwiesen.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf in seiner 62. Sitzung am 25. Juni 2019 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/9736, 19/10518 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(4)292 neu, der zuvor von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Inneres und Heimat eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen wurde.

Zuvor hat der Ausschuss für Inneres und Heimat den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(4)311 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP abgelehnt. Der Änderungsantrag hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9736 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

I. Vor der bisherigen Nummer 1 wird folgende Nummer 1 eingefügt:

1. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort "und" ersetzt.

c) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. gewährleistet, sich in die deutschen Lebensverhältnisse einzuordnen, insbesondere darf ein Ausländer nicht gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet sein.“

II. Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

Begründung

Der Änderungsantrag verfolgt vorrangig das Ziel, eine Unvereinbarkeit von Mehr- oder Vielehen mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch ausländische Staatsangehörige zu postulieren.

In der öffentlichen Diskussion hat das Thema in jüngerer Vergangenheit eine zunehmende Rolle gespielt, zumal es durch Migrationsbewegungen insbesondere seit dem Jahr 2015 zu einer Erhöhung der Zahl ausländischer Zuwanderer in der Bundesrepublik Deutschland gekommen ist, die teils aus Staaten stammen, in denen die Viel- oder Mehrehe rechtlich zulässig ist. In der Bundesrepublik Deutschland ist der Abschluss einer Mehrehe bereits gegenwärtig strafbar (§ 172 StGB) und darf zivilrechtlich nicht geschlossen werden (§ 1306 BGB, Artikel 13 Absatz 4 Satz 1 EGBGB). Ob bei Migranten aus solchen Staaten, in denen die Mehrehe rechtlich zugelassen ist, solche Eheformen bestehen, wird statistisch nicht erhoben. Ebenfalls nicht erhoben wird insofern die Zahl rein religiös vorgenommener Eheschließungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, etwa vor Imamen. Mehrehen werden jedoch in erster Linie im Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichte staatlichen Institutionen bekannt. Ein Beispiel hierfür bietet die in der Vergangenheit erörterte Frage des Familiennachzugs zu in Deutschland gewöhnlich aufhältigen Migranten. In diesem Zusammenhang dürfte jährlich bundesweit etwa eine dreistellige Anzahl an Vielehen bekannt werden. Zur Größe des etwaigen Dunkelfeldes sind valide Aussagen kaum zu treffen. Auch die geschätzte Zahl jährlich bekannt werdender Mehrehen indiziert jedoch, dass gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Auch aus Sicht der Gleichberechtigung der Geschlechter besteht Handlungsbedarf, denn in einer Vielzahl von Herkunftsstaaten derjenigen Personen, bei denen das Bestehen von Mehrehen festgestellt werden konnte, ist die Eingehung der Mehrehe nur Männern, nicht aber Frauen oder gar Trans- und Intermenschen gestattet. Eine

Zweit- oder Mehrfachehe ist namentlich dann, wenn sie nur dem Mann erlaubt ist, Ausdruck eines vormodernen, die Gleichberechtigung der Geschlechter missachtenden Ehemodells. Damit liegt in der Mehrhe regelmäßig auch eine gleichstellungspolitisch unerträgliche und drastische Zementierung bestehender Ungleichgewichte zwischen Mann und Frau, deren Beseitigung ausdrücklicher Verfassungsauftrag ist (Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 GG).

In der bundesdeutschen Gesellschaft wird die Ehe auch weiterhin prägend als Einehe verstanden. Entsprechend wird in § 1353 Absatz 1 Satz 1 BGB die Ehe als auf Lebenszeit geschlossene Lebensgemeinschaft von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts definiert. Eine weitere Ehe darf nach § 1306 BGB nicht geschlossen werden, wenn zwischen einer der Personen, die die Ehe miteinander eingehen wollen, und einer dritten Person bereits eine Ehe oder eine Lebenspartnerschaft besteht. Ungeachtet aller Wandlungen, die der Ehebegriff in den letzten Jahrzehnten genommen hat, und den verschiedenen Formen des Zusammenlebens von Partnern mit oder ohne Kinder ist der Grundsatz, dass eine Ehe – so sie denn geschlossen werden soll – jeweils nur mit einer Person geschlossen werden kann und soll, auch gesellschaftlich unangefochten.

Diese gesellschaftliche Perspektive findet zudem eine strafrechtliche Verankerung. § 172 StGB stellt unter Strafe, wenn verheiratete oder in Lebensgemeinschaft lebende Personen eine weitere Ehe oder Lebenspartnerschaft eingehen. Dass dieses strafrechtliche Verbot der Doppelhe bei einer nach anzuwendendem Sachrecht zulässigen, durch einen Ausländer in seinem Herkunftsstaat geschlossenen Doppelhe nicht greift und eine so geschlossene Ehe nach Internationalem Privatrecht im Rahmen des deutschen ordre public als rechtsgültig betrachtet werden kann, ändert nichts an dem normativen Schutz des Grundsatzes der Einehe als solchem. Es begrenzt lediglich die innerstaatliche straf- oder zivilrechtliche Sanktionierung einer im Ausland geschlossenen Doppelhe, stellt aber weder normativ noch gesellschaftlich das Konzept der Einehe infrage.

Dieses Zusammenspiel von gesellschaftlich-kultureller Prägung durch den Grundsatz der Einehe und dessen strafrechtlicher Verankerung lässt es sachgerecht erscheinen, die Beachtung des Grundsatzes der Einehe nicht nur für die Einbürgerung von Ehegatten oder Lebenspartnern deutscher Staatsangehöriger vorzusehen, sondern grundsätzlich auch von sämtlichen übrigen Einbürgerungsbewerbern zu verlangen. Die Beachtung des Grundsatzes der Einehe als Einbürgerungsvoraussetzung ist dem Gesetz in Gestalt des unbestimmten Rechtsbegriffs der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse in der Auslegung, die jener Begriff jüngst durch das BVerwG erfahren hat (BVerwG BVerwG, Urt. v. 29.05.2018), bereits bekannt; diese Voraussetzung gilt jedoch nur für die Einbürgerung von Ehegatten oder Lebenspartnern deutscher Staatsangehöriger (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 StAG), nicht jedoch als allgemeine Einbürgerungsvoraussetzung.

Das BVerwG hat a.a.O., Leitsatz 5, dargelegt, dass insbesondere nicht schon das in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StAG enthaltene Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes die Wahrung des Grundsatzes der Einehe umfasse. Die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse, die eine Mehrhe ausschließe, sei nicht von diesem Begriff umfasst. Der Gesetzgeber sei aber nicht gehindert, die Anspruchseinbürgerung bei bestehender Mehrhe nicht zuzulassen. Dies wird mit dem Antrag umgesetzt. Mit der Orientierung der Anspruchseinbürgerung am Grundsatz der Einehe wird zudem ein Beschluss der Frühjahrssinnenministerkonferenz vom Juni 2018 umgesetzt, wonach die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse, insbesondere die Beachtung des Verbots der Viel- und Mehrhe, notwendige und unverzichtbare Bestandteile für die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit sind.

Als weitere Regelungsfolge der mit der Ergänzung in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 StAG übertragenen Vorschrift des § 9 Absatz 1 Nummer 2 StAG gelten neben dem Grundsatz der Einehe auch die übrigen Inhalte des Tatbestandsmerkmals der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse für die Anspruchseinbürgerung. Dies erscheint im Sinne einer kohärenten Integrationsförderung sachgerecht. Es verbleibt jedoch nur geringfügiger Anwendungsspielraum, da hiermit namentlich das Vorhandensein deutscher Sprachkenntnisse angesprochen ist, diese in § 10 Absatz Satz 1 Nummer 6 StAG jedoch schon eine eigenständige Regelung bei der Anspruchseinbürgerung erfahren haben. Auch für die Anforderungen an die Voraufenthaltsdauer trifft § 10 Absatz 1 StAG eine selbständige Regelung. Insofern ist es abweichend von § 9 Absatz 1 Nummer 2 StAG geboten, das im Wesentlichen verbleibende Element der Mehrhe im Gesetzestext noch einmal ausdrücklich beispielhaft hervorzuheben. Der vorgeschlagene § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 StAG übernimmt die bereits für die Einbürgerung von Ehegatten oder Lebenspartnern in § 9 Absatz 1 Nummer 2 StAG getroffene Regelung sinngemäß und angepasst an die Formulierungsweise bei der Anspruchseinbürgerung. Um das Regelungsziel hervorzuheben, wird der zentrale Anwendungsfall der Vielehe im Sinne eines Regelbeispiels anders als in § 9 StAG ausdrücklich hervorgehoben.

IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksachen 19/9736, 19/10518 verwiesen. Die auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)292 neu vom Ausschuss für Inneres und Heimat vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Mit dem Änderungsantrag sollen Forderungen der Innenministerkonferenz (IMK) umgesetzt werden. Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat hervorgehoben, dass die sichere Feststellung der Identität und die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse, insbesondere die Beachtung des Verbots der Viel- und Mehrehe, notwendige und unverzichtbare Bestandteile für die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit sind. Sie hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gebeten, eine Gesetzesinitiative zur Verlängerung der Frist auf zehn Jahre für die Rücknahme von rechtswidrigen Einbürgerungen zu ergreifen und die gesicherte Klärung der Identität und der Staatsangehörigkeit des Einbürgerungsbewerbers sowie die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse als Einbürgerungsvoraussetzungen ausdrücklich in das StAG aufzunehmen (Beschluss zu TOP 4 der IMK vom 6. bis 8. Juni 2018). Dieses Anliegen wird aufgegriffen, da es zugleich fachlichen Bedürfnissen der Praxis entspricht.

Zu Nummer 1

Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse als gesetzliche Einbürgerungsvoraussetzung (Einbürgerungsauschluss bei bestehender Mehrehe)

Mit der „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ als Einbürgerungsvoraussetzung, wie dies in der bisherigen Fassung des § 9 Absatz 1 Nummer 2 für die Einbürgerung von Ehegatten und Lebenspartnern Deutscher bereits gesetzlich vorgegeben ist, soll sichergestellt werden, dass die Einbürgerungsbewerber nicht nur formal über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügen (vergleiche § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und Absatz 5), sondern sie die elementaren Grundsätze der hier geltenden gesellschaftlichen und rechtlichen Ordnung auch hinreichend akzeptieren. Der über die Einbürgerung bewirkte Zugang zum Staatsvolk bedingt eine Identifikation mit dem bestehenden Gemeinwesen und den grundlegenden Prinzipien seiner Werteordnung, ohne die ein gesellschaftliches Zusammenleben in diesem Gemeinwesen nicht möglich ist.

Anders als bei § 9 Absatz 1 Nummer 2 in der bisherigen Fassung, wo aufgrund der geringeren Voraufenthaltszeit die Einordnung noch nicht abgeschlossen sein und die Gewährleistung daher auf Basis einer Prognose bewertet werden muss, ist eine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse bei der Anspruchseinbürgerung grundsätzlich anzunehmen, wenn die integrativen Einbürgerungsvoraussetzungen (rechtmäßige Mindestaufenthaltsdauer, Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes, Lebensunterhaltssicherung, Straffreiheit, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland) erfüllt sind. Sofern jedoch konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Einbürgerungsbewerber es ungeachtet dessen an der vorauszusetzenden Bereitschaft zur Beachtung von Gesetz und Recht oder einer tätigen Einordnung in die elementaren Grundsätze des gesellschaftlich-kulturellen Gemeinschaftslebens, die als unverzichtbare außerrechtliche Voraussetzungen eines gedeihlichen Zusammenlebens zu werten sind, fehlen lässt (vergleiche BVerwG, Urteil vom 29. Mai 2018 – 1 C 15.17 –, bei juris Rn. 20), ist eine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse nicht gewährleistet.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Einbürgerungsbewerber mit einem weiteren oder mehreren Ehegatten verheiratet ist. Das Zusammenspiel von tiefgreifender gesellschaftlich-kultureller Prägung durch den Grundsatz der Einehe und dessen hochrangiger verfassungs- und strafrechtlicher Verankerung macht diesen zu einem Teil der deutschen Lebensverhältnisse, in die sich ein Einbürgerungsbewerber einzuordnen hat. Es gebietet dessen Beachtung durch einen Einbürgerungsbewerber und hindert eine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse auch dann, wenn die Doppelehe im Ausland wirksam geschlossen worden ist und auch nicht gegen deutsches Strafrecht verstößt (BVerwG, a. a. O., bei juris Rn. 24).

Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 29. Mai 2018 deshalb entschieden, dass eine rechtswirksam im Ausland eingegangene Mehrehe zwar eine privilegierte Einbürgerung von Ehegatten Deutscher nach § 9 StAG mangels Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse ausschließt, dies aber einem Einbürgerungsanspruch nach § 10

nicht entgegensteht. Das BVerwG ist nicht der Argumentation gefolgt, dass das nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abzugebende Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, durch das die innere Hinwendung zur Bundesrepublik Deutschland dokumentiert wird, nicht nur auf die Abwehr von Verfassungsfeinden beschränkt ist, sondern die Anerkennung der grundlegenden Prinzipien der durch die Verfassung vorgegebenen Rechts- und Werteordnung, also auch das in Artikel 6 Absatz 1 GG verbürgte Institut der Ehe als Einehe umfasst. Ebenso nicht gefolgt ist das Gericht dem systematischen Argument, dass die in § 9 tatbestandlich vorgegebene Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse erst recht für die Anspruchseinbürgerung nach § 10 gelten müsse, weil aufgrund der weitergehenden Voraussetzungen (längere Voraufenthaltszeiten, höhere Integrationsvoraussetzungen) eine entsprechende Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse antizipiert wird, ohne dass dies noch einmal ausdrücklich geregelt werden musste.

Das BVerwG hat aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es dem Gesetzgeber freistehe, die Anspruchseinbürgerung bei bestehender Mehrehe auszuschließen, indem er etwa nach dem Vorbild des § 9 Absatz 1 Nummer 2 in der bisherigen Fassung auch für die Anspruchseinbürgerung vom Ausländer eine „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ verlangt. Die vorgesehene Regelung, die inhaltlich aus der bisherigen Fassung des § 9 Absatz 1 übernommen wird, wird vor diesem Hintergrund als zwingende Einbürgerungsvoraussetzung und zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen in die weiteren Einbürgerungsvorschriften übernommen. Dies entspricht auch der Forderung der IMK (Beschluss zu TOP 4 der IMK vom 6. bis 8. Juni 2018), die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse, insbesondere die Beachtung des Verbots der Viel- und Mehrehe, als Einbürgerungsvoraussetzung ausdrücklich in das StAG aufzunehmen, weil sie notwendiger und unverzichtbarer Bestandteil für die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit ist.

Gesicherte Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit als gesetzliche Einbürgerungsvoraussetzung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 1. September 2011 – 5 C 27.10 –, BVerwGE 140, 311 – 319, bei juris Rn. 11 ff.) ist die geklärte und feststehende Identität zwingende Voraussetzung einer Anspruchseinbürgerung. Danach bilden die Angaben zur Person gleichsam die Basis für alle weiteren Ermittlungen. Auf der Grundlage der angegebenen Personalien (wie Titel, Vorname, Nachname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand) werden alle weiteren Anfragen bei in- und ausländischen Behörden durchgeführt. Nur wenn Gewissheit besteht, dass ein Einbürgerungsbewerber die Person ist, für die er sich ausgibt, kann nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungen mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden, ob der Einbürgerungsbewerber im In- oder Ausland wegen einer Straftat verurteilt worden ist, ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen bestehen oder ob ein Ausweisungsgrund vorliegt. Die Identitätsprüfung bildet damit auch eine notwendige Voraussetzung der in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und § 11 vorgesehenen Sicherheitsüberprüfung. Die Erforderlichkeit einer Identitätsprüfung erschließt sich auch aus dem Sinn und Zweck einer Verleihung der Staatsangehörigkeit durch rechtsgestaltenden Verwaltungsakt. Mit der am Ende des individuellen Einbürgerungsverfahrens stehenden Aushändigung der Einbürgerungsurkunde nach § 16 Satz 1 wird einer bestimmten Person mit einer in der Urkunde festgehaltenen Identität eine neue Staatsangehörigkeit verliehen. Damit werden einerseits Identitätsmerkmale wie Name, Vorname und Geburtsdatum deklaratorisch beurkundet und andererseits wird die Staatsangehörigkeit konstitutiv geändert. Schon das öffentliche Interesse daran, dass die Einbürgerungsurkunde auch im Hinblick auf die beurkundeten Personalien richtig ist, macht eine Überprüfung der diesbezüglichen Identitätsangaben erforderlich. Eine Überprüfung der Frage, unter welchen Personalien ein Einbürgerungsbewerber im Ausland registriert ist, ist aber auch deswegen zwingend geboten, weil die Einbürgerung nicht dazu dient, einer Person eine vollkommen neue Identität oder eine zusätzliche Alias-Identität zu verschaffen. Es besteht ein erhebliches staatliches Interesse daran zu verhindern, dass ein und dieselbe Person im Rechtsverkehr mit mehreren unterschiedlichen Identitäten und amtlichen Ausweispapieren auftreten kann.

Dieses erhebliche staatliche Interesse bezieht auch die Folgen einer unter falscher Identität erfolgten Einbürgerung mit ein, die es zu verhindern gilt. Zwar kann eine erschlundene Einbürgerung nach § 35 Absatz 1 zurückgenommen werden (vergleiche zur Verlängerung der Rücknahmefrist die Begründung zu Nummer 5). Allerdings behalten Kinder des rechtswidrig Eingebürgerten, die nach der Einbürgerung geboren werden, nach Vollendung des fünften Lebensjahres wegen des dann einen rückwirkenden Verlust ausschließenden Minderjährigenschutzes ihre im Abstammungswege erworbene deutsche Staatsangehörigkeit. Damit können sie dem Eingebürgerten auch im Falle der Rücknahme der Einbürgerung über das Personensorgerecht ein Aufenthaltsrecht verschaffen, das er möglicherweise sonst nicht erlangen könnte. Diese Folgen können nur dadurch ausgeschlossen werden, dass die Identität frühzeitig, in jedem Fall vor der Einbürgerung sicher geklärt wird.

Eine vergleichbare Bedeutung kommt auch der Frage der geklärten Staatsangehörigkeit zu, die bei der Einbürgerung einen unverzichtbaren Teil der in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 vorgesehenen Statusprüfung darstellt (BVerwG a. a. O., bei juris Rn. 12, OVG NW, Beschluss vom 5. März 2009 – 19 A 1657/06 –, NVwZ RR 2009, 661). Erst wenn sicher geklärt ist, ob und welche Staatsangehörigkeit ein Einbürgerungsbewerber besitzt, kann beurteilt werden, ob die Einbürgerung unter Vermeidung oder Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorzunehmen ist und welche ausländische Staatsangehörigkeit zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit vor der Einbürgerung grundsätzlich aufzugeben ist.

Die geklärte Identität und Staatsangehörigkeit wird deshalb als zwingende Einbürgerungsvoraussetzung in alle Einbürgerungsvorschriften des StAG übernommen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine formale Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 4

Um der in der Sachverständigenanhörung geäußerten Kritik an der hinreichenden Normenbestimmtheit des neu eingeführten und legaldefinierten Begriffs der „Terrormiliz“ Rechnung zu tragen, wird stattdessen an den in der deutschen Rechtsordnung etablierten Begriff der „terroristischen Vereinigung“ angeknüpft.

Zu Nummer 5

Verlängerung der Rücknahmefrist bei erschlichenen Einbürgerungen von fünf auf zehn Jahre

Die Frist, bis zu deren Ablauf die Rücknahme einer erschlichenen Einbürgerung oder Beibehaltungsgenehmigung nach deren Bekanntgabe erfolgen darf, wird von bisher fünf auf zehn Jahre erhöht. Damit wird eine Forderung der IMK (Beschluss zu TOP 4 der IMK vom 6. bis 8. Juni 2018) umgesetzt, die eine Verlängerung der Rücknahmefrist auf zehn Jahre für durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkte Einbürgerungen als notwendig erachtet. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass sich in zahlreichen Fällen erst im Nachhinein Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass eine falsche Identität angegeben, ein falsches Bekenntnis oder sonst eine falsche Erklärung zu verfassungsfeindlichen oder extremistischen Bestrebungen oder Betätigungen abgegeben wurde. Eine Rücknahme der Einbürgerung nach § 35 innerhalb der bisherigen, relativ kurzen Rücknahmefrist von fünf Jahren ist dann nicht mehr möglich.

Eine Länderumfrage des Arbeitskreises I der IMK vom 31. Januar 2018, auf die nicht alle Länder geantwortet haben, hatte ergeben, dass nur in einigen Ländern Einbürgerungen mit nachträglich entdeckter Identitätstäuschung erfasst werden. Soweit Zahlen genannt werden konnten, ergaben sich über 60 Fälle, in denen seit Einfügung der Rücknahmeregelung in § 35 im Jahr 2009 Einbürgerungen wegen Identitätstäuschungen zurückgenommen worden sind. Eine im Jahr 2016 durchgeführte Länderabfrage im Kreis der Staatsangehörigkeitsrechtsreferentinnen und -referenten, die auch andere Rücknahmegründe einbezog (u. a. Täuschungen über den Sprach- oder Einbürgerungstest oder das Führen einer Mehrehe, Verschweigen von Ermittlungsverfahren und strafrechtlichen Verurteilungen oder des Bestehens weiterer Staatsangehörigkeiten) ergab 125 erfolgreiche Rücknahmen. Die Zahl der erfassten Fälle, in denen Anhaltspunkte für Identitätstäuschungen festgestellt wurden, bei denen jedoch aufgrund des Ablaufs der Fünf-Jahresfrist kein Rücknahmeverfahren mehr eingeleitet werden konnte, ist bedeutend höher. Allein in den Ländern, die im Rahmen der AK-I-Abfrage konkrete Zahlen genannt haben, ergaben sich über 300 entsprechende Verdachtsfälle. Darüber hinaus haben allein in Bayern 85 Eingebürgerte nach Ablauf der Fünf-Jahresfrist die Berichtigung ihrer Identität begehrt. Auch andere Länder haben darüber berichtet, dass Eingebürgerte nach dortiger Einschätzung den Fünf-Jahres-Zeitraum anscheinend bewusst haben verstreichen lassen, bevor sie ihre wahre Identität offenbart haben, um dann neue Personenstandsurkunden, Identitätsdokumente oder Einbürgerungsurkunden zu beantragen. Die Dunkelziffer der unerkannt gebliebenen Identitätstäuschungen wird nach Einschätzung einiger Länder vor diesem Hintergrund als hoch angesehen.

Die Verlängerung der Rücknahmefrist von fünf auf zehn Jahre bewegt sich im verfassungsrechtlich zulässigen Rahmen. Das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 30. Juni 2008 – 5 C 32/07 –, bei juris Rn. 17) hatte eine maximale Frist von fünf Jahren ausdrücklich auf die Rücknahmemöglichkeit nach § 48 VwVfG bezogen, da das

Bundesverfassungsgericht (Urteil vom 24. Mai 2006 – 2 BvR 669/04 –, BVerfGE 116, 24, 52 ff.) bei einer auf die allgemeine Ermächtigung gestützten Rücknahme ein berechenbares rechtsstaatliches Abwägungsprogramm nur bei einer zeitnahen Entscheidung angenommen hatte; es hat aber zugleich ausgeführt, dass es in erster Linie die Aufgabe des Gesetzgebers sei, im Rahmen einer spezialgesetzlichen Regelung für die Rücknahme von rechtswidrigen Einbürgerungen zu bestimmen, ob eine und gegebenenfalls welche zeitliche Begrenzung gelten soll.

Eine Rechtsordnung, die sich ernst nimmt, darf nicht Prämien auf die Missachtung ihrer selbst setzen. Sie schafft sonst Anreize zur Rechtsverletzung, diskriminiert rechtstreuere Verhalten und untergräbt damit die Voraussetzungen ihrer eigenen Wirksamkeit (BVerfG, Urteil vom 24. Mai 2006 – 2 BvR 669/04 -, BVerfGE 116, 24, 49). Mit der Verlängerung der sich als unzureichend erwiesenen Rücknahmefrist von fünf auf zehn Jahre in Fällen rechtswidrig erlangter Einbürgerungen sollen diese Anreize gemindert und eine Signalwirkung erzielt werden, um nicht letztlich ein zu missbilligendes Verhalten zu prämiieren, das gezielt auf die rechtswidrige Erlangung eines Vorteils gerichtet ist.

2. Die **Fraktion der CDU/CSU** stellt klar, dass man mit dem Begriff der „terroristischen Vereinigung“ einen guten Kompromiss gefunden habe. Beim Begriff der Mehrehe handele es sich nicht um Moralfragen, sondern um tief verfassungsrechtlich verankerte Fragen, insbesondere den Schutz der Ehe aus Artikel 6 des Grundgesetzes. Der Gesetzentwurf sei am 29. April 2019, der ursprüngliche Änderungsantrag am 29. Mai 2019 eingebracht, sodass Kritik an einer angeblich zu geringen Beratungszeit fehlgehe. Bei dem Merkmal „Einordnung in deutsche Lebensverhältnisse“ gehe es nicht um Schulschwänzer, sondern um Fälle, bei denen sich Eltern nachhaltig weigern würden, ihre Kinder in die Schule zu schicken. Insgesamt habe man eine gute Regelung gefunden, die nunmehr zum Abschluss komme.

Die **Fraktion der SPD** betont, der Gesetzentwurf beinhalte unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbots die Möglichkeit des Verlustes der Staatsangehörigkeit für Menschen, die sich konkret an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung beteiligen würden. In die Zukunft gerichtet sei dies ein sinnvolles und notwendiges Signal, insbesondere bezüglich der Taten des sogenannten Islamischen Staates. Die öffentliche Debatte über das Merkmal „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ sei in Teilen nicht nachvollziehbar und Vorbehalte hiergegen in der Sachverständigenanhörung klar widerlegt worden. Man reagiere damit auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2018. Die Verlängerung der Rücknahmefrist von fünf auf zehn Jahre habe nicht den Charakter einer „Bewährungszeit“, sondern trage dem Umstand Rechnung, dass in Einzelfällen fünf Jahre für eine Identitätsklärung nicht ausreichend seien.

Die **Fraktion der AfD** hebt hervor, dass der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen sinnvolle Vorschläge aus dem Gesetzentwurf der Fraktion der AfD übernommen habe, insbesondere die Ersetzung des Begriffs „Terrormiliz“ durch den Begriff der „terroristischen Vereinigung“. Allerdings sei dies beim möglichen Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit auch bei Inlandsterror, wie es die Fraktion der AfD fordere, nicht erfolgt. Sinnvoll wäre zudem eine Konkretisierung des Rechtsbegriffs der „deutschen Lebensverhältnisse“ in § 8 StAG, da sich der Begriff im Wandel befinde und es nicht ausgeschlossen werden könne, dass zukünftig angesichts geänderter Lebensrealitäten in Großstädten akzeptiert werde, dass Mehreihen bestehen. Es bestehe so künftig die Gefahr der gerichtlichen Feststellung, dass Mehreihen der deutschen Lebensrealität entsprächen, sodass es einer Klarstellung in § 8 StAG bedürfe.

Die **Fraktion der FDP** kritisiert, dass der Änderungsantrag der Koalitionsfraktion erst unmittelbar vor der Ausschusssitzung übersandt worden sei, sodass eine intensive Einarbeitung hierin nicht möglich gewesen sei. Inhaltlich sei festzustellen, dass sich die Koalition am Änderungsantrag der Fraktion der FDP orientiert habe. Diese habe immer vertreten, dass das Merkmal der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse nicht nur in der Gesetzesbegründung, sondern explizit im Gesetzestext mit aufgenommen werden müsse. Zum Gesetzentwurf habe die Fraktion der FDP weiterhin Bedenken, insbesondere bezüglich der Abgrenzungsschwierigkeiten beim Begriff der „terroristischen Vereinigung“ und dem dabei umfassten Personenkreis. Ferner halte man die Fristverlängerung zur Rücknahme von Einbürgerungen von fünf auf zehn Jahre für deutlich überzogen.

Die **Fraktion DIE LINKE**. weist darauf hin, dass die Bundesregierung ursprünglich lediglich die Fälle der sogenannten IS-Kämpfer habe regeln und weitere Vorhaben in ausreichender Zeit nach der Sommerpause beraten wollen. Offensichtlich habe sich die Bundesregierung nunmehr von Medien beeinflussen lassen und die Regelung zur Mehrehe mit aufgenommen. Diese werde einer juristischen Überprüfung nicht standhalten. Die Änderungen wirkten insgesamt unausgegoren, nicht durchdacht und vom rechtspopulistischen Diskurs getrieben. Es sei falsch,

gesellschaftspolitische Probleme über das Staatsangehörigkeitsrecht zu lösen. Auch sei die De-facto-Ausschlussklausel im Bereich der Mehrehe nicht angemessen und widerspreche der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, welches die Thematik als eine Ermessensfrage angesehen habe. Das Problem des IS-Terrors sowie der Mehreihen würden durch eine derart restriktive Gesetzgebung nicht gelöst. Zudem habe der Europäische Gerichtshof erst jüngst betont, dass ein automatischer Verlust der Staatsangehörigkeit in Deutschland nicht mit der Unionsbürgerschaft vereinbar sei, was im vorliegenden Gesetzentwurf jedoch nicht geregelt sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betrachtet den Gesetzentwurf als einen Rückschritt im modernen Staatsangehörigkeitsrecht. Das Merkmal „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ stelle einen klaren Wechsel im Staatsangehörigkeitsrecht dar, da man dies nun innerhalb der Anspruchseinbürgerung verankern wolle. Trotz des Anspruchs werde dadurch eine willkürliche Auslegung der Einbürgerungsbehörden ermöglicht. Es sei erschreckend, dass in der Auslegung des Begriffs „Lebensverhältnisse“ auf Merkmale wie den Schulbesuch und Fehlzeiten abgestellt werde. Man wisse, dass die Praxis der Einbürgerungsbehörden sehr unterschiedlich sei. Man sehe die Gefahr eines restaurativen Rollbacks. Ferner halte man es für den falschen Weg, das Staatsangehörigkeitsrecht als strafrechtliche Sanktion zu gebrauchen. Beim Verlust der doppelten Staatsangehörigkeit seien unionsrechtliche Fragen noch nicht geklärt, denn mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gehe auch der Verlust unionsrechtlicher Ansprüche einher. Auch in menschenrechtlicher Sicht sei der Gesetzentwurf hochproblematisch. Man habe einen Strafanspruch zur Verfolgung von schweren Menschenrechtsverletzungen. Durch das Vorhaben erschwere man diese Strafverfolgung für die Opfer. Zudem sei die Ungleichbehandlung von doppelten Staatsangehörigen zu Personen mit nur einer Staatsangehörigkeit nicht nachvollziehbar.

Berlin, den 25. Juni 2019

Michael Kuffer
Berichtersteller

Helge Lindh
Berichtersteller

Dr. Christian Wirth
Berichtersteller

Linda Teuteberg
Berichterstellerin

Ulla Jelpke
Berichterstellerin

Filiz Polat
Berichterstellerin

